

Eltern MitWirkung

Ein Leitfaden für
Elternvertreter*innen
aus Wolfsburg

StadtElternRat
Wolfsburg



StadtElternRat

Wolfsburg



ster-wolfsburg.de



scan my

Willkommen

Vielen Dank, dass Sie diese Broschüre über unsere wichtige Arbeit ansehen. Nehmen Sie sich die Zeit, um mehr über die Arbeit von Elternvertretungen an Schulen zu erfahren.

**Hier geht es um nichts Geringeres als unsere Zukunft -
unsere Kinder.**

Wir haben uns Gedanken gemacht, wie wir dieses wichtige aber auch komplexe Ehrenamt kompakt und praktisch in dieser Broschüre darstellen können. Daher nehmen Sie sich die Informationen, die Sie brauchen.

Wenn Sie selbst in der Elternarbeit tätig sind und sich für eine gute Bildungslandschaft einsetzen wollen, nehmen Sie diese Broschüre als Stütze. Hier werden die Strukturen und Anlaufstellen beschrieben.

Das Elternvertreter Starter Set

Gratulation zu Ihrer Wahl als Elternvertreter. Wir bedanken uns für das Interesse und dass Sie sich bereit erklärt haben dieses wichtige Amt eines Elternvertreters in unserer Schullandschaft anzutreten.

Elternarbeit erfordert etwas **Mut, Kraft und Zeit.**

- Mut** - sich für die Anliegen anderer zu interessieren und einzusetzen, auf Themen aufmerksam zu machen,
- Kraft** - für Neues und Unbekanntes, um sich zu informieren für Gespräche und Lösungen, um am Ball zu bleiben
- Zeit** - die für dieses wichtige Amt aufgebracht werden muss, fürs Zuhören, Reden und zum Mitwirken.

Vorwort	1
Aktive Beteiligung	2
Die Erziehungsberechtigten	3
Aufgaben des Elternvertreters	4
Anmerkung	5
Aufwand der Elternvertretung	6
Konflikte umgehen	7
Klassenkasse	8
Der Elternabend	9
Mustereinladung Elternabend	10
Datenschutz	11
Kommunikation	13
Elternvertreter Wahl	15
Wahlreihenfolge	17
Schulelternrat - Sitzungen	20
Schulelternrat - Wahlen	21
Schulelternrat - Aufgaben	22
Schulelternrat	23
Konferenzen auf Klassenebene	25
Gesamtkonferenz	30
Fachkonferenz	33
Schulvorstand - Zusammensetzung	35
Schulvorstand	36
Weitere Gremien	37
Migranten Eltern Netzwerk	38

Pflegende Eltern	39
Pflegeeltern	41
Landeselternrat Niedersachsen	45
Ehrenamt	47
Kultusministerium	49
Regionale Landesschulbehörde	50
RZI	51
Versicherung	53
Wie sind Elternvertreter versichert	54
-	
StadtElternRat Wolfsburg	56
Aufgaben	59
Kernthemen	60
Mitwirkung der Mitglieder	61
Zeitlicher Aufwand im Vorstand	62
Schulen in Wolfsburg	63
Zusammensetzung StER	64
Geschäftsordnung StER	65
FAQ	71
Eltern-Power	73
Tipps und Hilfe für alle Lebenslagen	73
Beratungsstellen für Eltern:	75
Ein Wort zum Schluss	76

Vorwort

So wie es ein ganzes Dorf braucht, um ein Kind zu erziehen, braucht eine Schule viele Menschen, um eine gute Schule zu gestalten.

Menschen, die sich interessieren, sich zuständig fühlen und unterstützen.

In ihr sollen Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zum Abschluss bestmöglich gefördert und deren Talente entdeckt werden.

Schule besteht aber nicht nur aus Unterricht.

Sie besteht aus vielen Kooperationen, sozialer Unterstützung, Arbeitsgemeinschaften auch im Rahmen des Ganztags, Schulfesten, kulturellen Veranstaltungen und vielem mehr.

Schulen sind Lern- und Lebensorte.

Die Mitwirkung der Eltern ist dabei unverzichtbar.

Dabei geht es nicht nur um Elternabende und Elternsprechtage. Es geht um Schulprojekte, Klassenfahrten, Freizeitangebote. Es geht um Schulentwicklung, die ohne Eltern undenkbar wären.

Eltern haben den Wunsch, Schule mitzugestalten und mitzuwirken.



Aktive Beteiligung

...am Schulleben, in den Mitwirkungsorganen:

- Elternvertretung / Klasse**
- Konferenzen auf Klassenebene**
- Elternvertretung auf Schulebene**
- Konferenzen auf Schulebene**
- Stadtelterrat**
- Landeselterrat**

Viele Eltern verfügen über ein Expertenwissen, das in Schule genutzt werden kann.

Bei Vorträgen, an Projekttagen oder in Projektwochen, können auf Exkursionen ihr Wissen weitergeben oder bei der beruflichen Orientierung helfen und können bei Schulfesten unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten

Rechtsgrundlage ist der §55 Niedersächsisches Schulgesetz.

Demnach sind die Inhaber des Personensorgerechtes für das Kind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes.

Stand: 24.07.25 3 / 9

Sofern der Sachverhalt der Schule mitgeteilt wurde und die Personensorgeberechtigten das so bestimmt haben, gilt ebenfalls als erziehungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes:

- Eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet oder durch Lebenspartnerschaft verbunden ist und wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt.
- Eine Person, die in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt und wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt.
- Eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat.
- Eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist.

Aufgaben des Elternvertreters

Der Elternvertreter lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mindestens zweimal im Jahr zu einem Elternabend ein und leitet den Ablauf dieses Elternabends.

Auch auf Verlangen durch mindestens ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, der Schulleitung oder Klassenlehrkraft findet ein Elternabend statt.

Darüber hinaus kann, für eine besser Vernetzung der Erziehungsberechtigten, z.B. ein Elternstammtisch organisiert werden.

Auch wird die Organisation von Klassenfeiern (Adventsfeier, Sommerfest o.ä.) in die Hände der Elternvertretung fallen, wobei das eine freiwillige Aufgabe ist.

Elternvertreter sind Mittler zwischen Eltern und Lehrer.

Elternvertreter gehen mit Fragen und Ideen und bei Schwierigkeiten im Namen der Eltern zur Lehrerschaft, werden aber auch bei Schwierigkeiten in der Klasse von der Lehrerschaft angesprochen.

Bei Schwierigkeiten ist stets eine neutrale Stellung einzuhalten, immer die unterschiedlichen Positionen zu betrachten und mit allen Seiten zu sprechen (dort am besten mit mehreren Beteiligten).

Eltern werben Eltern

Die meisten Infos zu den Gremien und Ämtern werden schon von der Schulleitung gegeben. Um neue Elternvertreter*innen zu motivieren, hat es sich bewährt, wenn erfahrene Eltern erzählen, warum sie ein Amt ausüben oder sich in Gremien beteiligen, und warum sie es empfehlen.

Anmerkung

Dass Eltern an Elternabenden nicht teilnehmen, kann unterschiedliche Ursachen haben.

In der Regel liegt es nicht daran, dass diese Eltern kein Interesse am schulischen Werdegang ihrer Kinder haben.

- Der Zeitpunkt passt nicht
- Betreuungssituation bei alleinerziehenden Eltern oder dass für Eltern von Kindern mit hohem Betreuungsbedarf eine Teilnahme erschwert ist
- Schlechte Erfahrungen mit der Schule
- Die deutsche Sprache nicht beherrscht wird und die Verständigung eine vermeidliche Hürde darstellt. Erkundigen Sie sich daher, ob es Eltern in der Klasse gibt, die Verständigungsprobleme haben. Vielleicht gibt es in der Klasse/Schule ein Elternteil, das als Dolmetscher fungieren kann und diese Eltern direkt ansprechen oder die Einladung zum Elternabend in die jeweilige Landessprache übersetzen kann. Eine Möglichkeit ist auch, dass sich Eltern der Klasse als Paten dieser Eltern annehmen. Es ist wichtig, alle Eltern zu erreichen

Aufwand der Elternvertretung

Aufwand für den Elternvertreter

Administration:

ca. 7 h/Schuljahr bei zwei Elternabenden

Dazu gehört Themenfindung/Einladungen erstellen/Protokolle überprüfen und verteilen

Termine mit Schule und ggf. Hausmeister abstimmen

Am Elternabend: Moderation/Leitung, Protokollführer/in finden

Teilnahme an Schulelternratssitzungen

mind. 2 h/Halbjahr bei zwei Sitzungen im Schuljahr

Persönliches Engagement zu Schwerpunktthemen:

hat Eigendynamik

Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen: z. B. Workshops, u.ä.

Ideen, Tipps und Anregungen für das Mitwirken in der Elternvertretung.

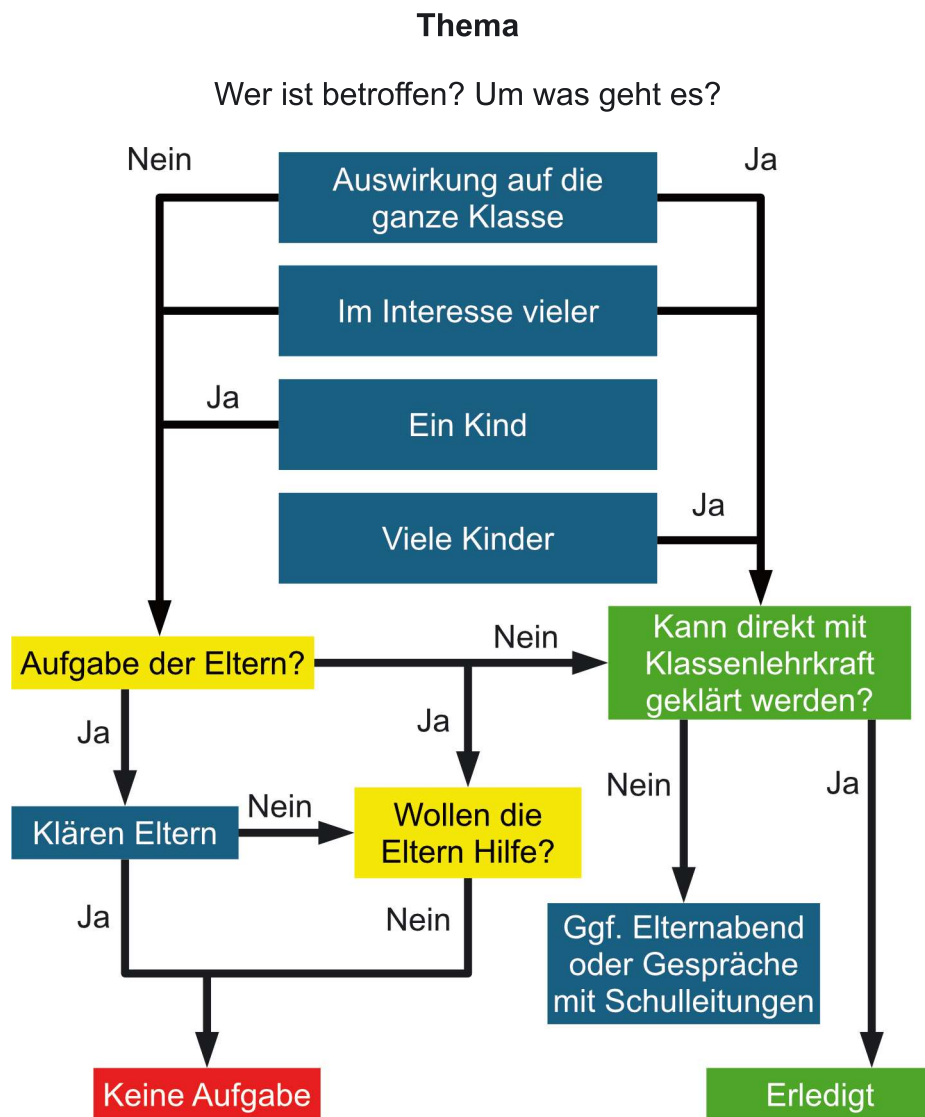
Gelungene Arbeit in der Elternvertretung zeigt sich oft im Ergebnis von gelungener Teamarbeit. Hierzu gehören:

- Sich regelmäßig mit verschiedenen Akteuren auszutauschen
- Klare Absprachen treffen
- Unstimmigkeiten oder Konflikte offen und fair angehen

Konflikte umgehen

Was kann in einem Elternabend behandelt werden?

Wann ist die Elternvertretung gefordert?



Kassenkasse

Die Klassenkasse ist ein freiwilliges Geldkontingent einer Schulklasse, das für Ausflüge, Materialien oder Klassenprojekte genutzt wird.

Sie wird meist von Eltern oder Lehrern verwaltet und durch Beiträge oder Aktionen wie Kuchenverkäufe gefüllt.

Wichtig ist eine transparente Buchführung, um Kosten zu decken und Schulaktivitäten zu unterstützen.

Verwaltung & Rechtliches:

Die Einrichtung ist freiwillig. Sie sollte getrennt vom Privatvermögen geführt werden, idealerweise als Treuhandkonto, um bei Insolvenz des Verwalters einen Totalverlust zu vermeiden.

Aktionen zur Aufbesserung:

- | | |
|-------------------------|---|
| Kuchenbasar: | Klassiker in der Pause. |
| Sponsorenlauf: | Laufschuhe an für den guten Zweck. |
| Flohmarkt/Basar: | Verkauf von Trödel, (Schul)bücher. |
| „Pfandraising“: | Sammeln von Pfandflaschen. |
| Digitale Helfer: | Apps (Klassenkasse App) helfen bei der Verwaltung und Transparenz. |
| Finanzierung: | Oft werden regelmäßige Beiträge (z.B. 25€/Jahr) nach den Sommerferien gesammelt, um Ausgaben zu decken. |

Tipp: Achten Sie auf eine saubere Dokumentation

Der Elternabend

Die gewählten Elternvertreter sind für die Elternabende zuständig!

Ausnahme:

Die Einladung zu den Wahlversammlungen – grundsätzlich 1. Elternabend in ungeraden Schuljahren – erfolgt durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer.

Elternabend

mindestens zweimal pro Schuljahr

- die Elternvertreter legen den Termin fest (am besten in Absprache mit der Klassenlehrkraft), laden dazu ein und leiten die Elternabende.
- die Elternvertreter sind frei darin, nach Bedarf zu weiteren Terminen einzuladen.
- es muss keine Lehrkraft dazu eingeladen werden oder teilnehmen.
- die Schule muss auf Antrag eine Räumlichkeit dafür zur Verfügung stellen.
- auch auf Verlangen durch mindestens ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, der Schulleitung oder Klassenlehrer findet ein Elternabend statt.

Aufgabe der Elternsprecher:

- Moderation und Leitung des Elternabends
- die Interessen der Eltern der Klasse zu vertreten.
- die gegenseitige Information zwischen Eltern und Lehrkraft der Klasse zu fördern.
- Die Eltern über aktuelle Schulfragen zu informieren.

Ein Infoabend der Schule z.B. für Klassenfahrten ist kein Elternabend, eine Kombination ist möglich, jedoch nicht zwingend.

Mustereinladung Elternabend

Elsa Mustermann
Klassenelternvorsitzende
Musterstraße 2
22222 Musterdorf
Tel. 00000/00000

14. August 2015

Liebe Eltern der Klasse,

zu unserem ersten Elternabend in diesem Schuljahr lade ich Sie herzlich ein.

Termin: 5. September 2015 um 19.30 Uhr

Ort: Klassenraum der

Folgende Tagesordnung schlage ich vor:

1. Bericht der Klassenleitung
2. Vorstellung der neuen Fachlehrer und Fachlehrerinnen
3. Informationen zur Klassenfahrt
4. Erstellung einer Klassenliste/eines Mailverteilers
5. Verschiedenes

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Elsa Mustermann

Rückantwort erbeten bis zum 01.09.2015

Ich/Wir werde/n an dem Elternabend am 05.09.2015

- ☐ teilnehmen.
☐ nicht teilnehmen

Rückantwort bitte bei der Klassenlehrerin abgeben.

.....
Name des Kindes

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Datenschutz

Datenschutz bei der Elternarbeit

Die Kommunikation als Elternvertreter in Niedersachsen unterliegt klaren rechtlichen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, da Elternvertretungen als gesetzlich definierte Akteure im Schulsystem gelten.

Tipp für die Praxis: Lassen Sie sich zu Beginn des Schuljahres (z. B. am ersten Elternabend) schriftlich bestätigen, über welche Kanäle (E-Mail/Messenger) die Eltern kontaktiert werden möchten.

§ 31 NSchG – Verarbeitung personenbezogener Daten

- Schulen sind verpflichtet, Eltern bei der Arbeit als Elternvertreter zu unterstützen
- dazu gehört auch die Weitergabe von Kontaktdaten

Die Erziehungsberechtigten wirken als Teil der verantwortlichen Schule u. a. durch Klassenelternschaften / Elternvertreter und den Schulelternrat in der Schule mit (§ 88 Nds. Schulgesetz). Sie unterstützen daher den Bildungsauftrag der Schule und helfen dabei, Schülerinnen und Schüler zu fördern, zu erziehen sowie die Schulqualität weiterzuentwickeln.

Daher darf eine Schule Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) Erziehungsberechtigter von Schülerinnen und Schülern einer Klasse an Vorsitzende der Klassenelternschaft und deren Stellvertretung(en) gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1-4 Nds. Schulgesetz offenlegen, damit diese die Erziehungsberechtigten einer Klasse zu Elternabenden einladen können. Diese Datenverarbeitung ist erforderlich, weil dadurch eine direkte und von der Schule unabhängige Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten an den Elternabenden

Datenschutz

Beachten Sie aber,

dass eine Schule die personenbezogenen Daten, die der Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten durch die Schule an Vorsitzende der Klassenelternschaft/an und deren Stellvertretungen sowie Vorsitzende des Schulelternrates und deren Stellvertretungen nach Maßgabe von Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) widersprochen haben, nicht übermitteln darf.

Insbesondere können Erziehungsberechtigte auch der Offenlegung einzelner Kontaktinformationen widersprechen, was ebenfalls zu beachten wäre.

Die Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO), die am 25 Mai 2018 in Kraft getreten ist, muss beachtet werden. Diese Verordnung gilt für alle Personen, außerhalb des privaten Bereiches personenbezogene Daten verarbeiten (Papier und digital).

Also gilt dies auch für Elternvertreter.

- Der einfachste Weg: Kontaktdaten beim ersten Elternabend abfragen. Mit Abfrage der Kontaktdaten genehmigen die Eltern die Kontaktaufnahme über die angegebenen Wege.
- **Versenden Sie nur E-Mails mit den Empfängern in BCC (blind carbon copy = Blindkopie) gesetzt! Die Namen sind dann für die anderen Empfänger nicht sichtbar!**

Kommunikation

Es gibt verschiedene Wege, wie Elternvertretungen mit ihren Eltern kommunizieren können. Am Besten klärt man ab, womit sich die Mehrheit am Wohlsten fühlt.

Freiwilligkeit: Eltern müssen nicht alle Daten zur Verfügung stellen

Datensparsamkeit: Nur die Daten erheben, die absolut nötig für die Kommunikation sind

Whatsapp Problem: Die nds. Datenschutzbeauftragte von der Nutzung von WhatsApp ab, da Kontaktdaten ausgelesen und ohne Zustimmung an Facebook/Meta weitergeleitet werden.

Alternative Messenger nutzen: Es sollten Apps genutzt werden die z.B. keine Daten auslesen und über eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verfügen (z.B. Signal).

Zweckbindung: Daten dürfen nur für den Zweck benutzt werden, für den sie gesammelt wurden. Wenn Sie aus Ihrem Amt ausscheiden, müssen Sie die Datensammlung löschen.

Tipp:

Kommunikationswege der Schule nutzbar?

Viele Schulen haben mittlerweile Kommunikationstools, über die Schulen Benachrichtigungen an die Eltern versenden. Hier lohnt es sich nachzufragen, ob die Schulleitung bereit ist, Infos der Elternvertretung über diesen Weg weiterzugeben.

Kommunikation

Anmerkung:

Bei allen Vorzügen der modernen Kommunikation, darf diese nicht dazu führen, dass Eltern ausgeschlossen werden, weil sie keinen Internetzugang haben. In diesen Fällen ist das Telefon oder die Nachricht im verschlossenen Umschlag immer noch der sicherste Weg. Diese können Sie dann über die Schüler zu den anderen Klasseneltern schicken.

Die Kommunikation der Eltern untereinander ist Elternsache und sollte in diesem Sinne als Teil des Selbstverständnisses von Elternmitwirkung gesehen werden.

- Schreiben Sie E-Mails, das ist die empfohlene Art, Informationen zu schicken.
- Nutzen Sie E-Mails, um Einladungen zu senden, Informationen zu verbreiten und Protokolle zu verteilen.
- Sensible und personenbezogene Inhalte sollten immer verschlüsselt gesendet werden.
- Speichern Sie Daten immer passwortgeschützt auf einem lokalen Datenträger (z.B. PC/Laptop), aber nie in einer Cloud eines internationalen Anbieters. Hier können Sie später ggf. nicht sicher alle anvertrauten Daten löschen.
- Als Elternvertreter unterliegen Sie der Schweigepflicht, zu Informationen, die Ihnen in Ihrer Funktion anvertraut wurden.

Elternvertreter Wahl

Elternvertreter/Klassenelternschaften

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenelternschaft) wählen laut § 88 Abs. 2, § 89 Abs. 1 NSchG, Elternwahlordnung nach § 91 NSchG - Wahlen

- eine oder einen Vorsitzenden der Klassenelternschaft, dieser ist automatisch Mitglied im Schulelternrat und muss zu dessen Sitzungen eingeladen werden
- deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
- die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz/Zeugnis Konferenz und deren Ausschuss sowie entsprechende Stellvertretungen.

(Die Zahl der Elternvertreter/innen in der Klassenkonferenz wird nach § 36 Abs. 3 NSchG von der Gesamtkonferenz bestimmt.)

Ausnahmen:

wenn mehr als drei Viertel der Schüler/innen bereits volljährig sind, gelten die Wahlvorgaben nicht.

In der gymnasialen Oberstufe wird die Elternvertretung der Jahrgangsstufe 11 nur für ein Jahr gewählt.

Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 sind ebenfalls jährlich entsprechend § 93 Abs. 2 NSchG neu die Elternvertreterinnen und -vertreter zu wählen, da sich durch das Ausscheiden des Abiturjahrgangs und das Nachrücken des bisherigen Jahrgangs 11 die Zusammensetzung der Organisationseinheit jährlich ändert.

Elternvertreter Wahl

Die Mitglieder der Klassenelternschaft sind wahlberechtigt und wählbar, auch Wahlleiter und Schriftführer!

- Die Amtszeit dauert zwei Jahre.
- Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.
- Wenn man zur Wahl verhindert ist, kann eine schriftliche Absichtserklärung an die Klassenlehrkraft abgegeben werden, die diese Erklärung an die Wahlleitung weitergibt.

Alle Erziehungsberechtigten eines Schülers/Schülerin haben zusammen nur eine Stimme.

Wahlfristen laut § 3 der Elternwahlordnung (EWO)

Die Einladung zu den Wahlen erfolgt schriftlich, mit einer Frist von 10 Tagen, durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.

Die Fristen beginnen mit dem Ende der Sommerferien.

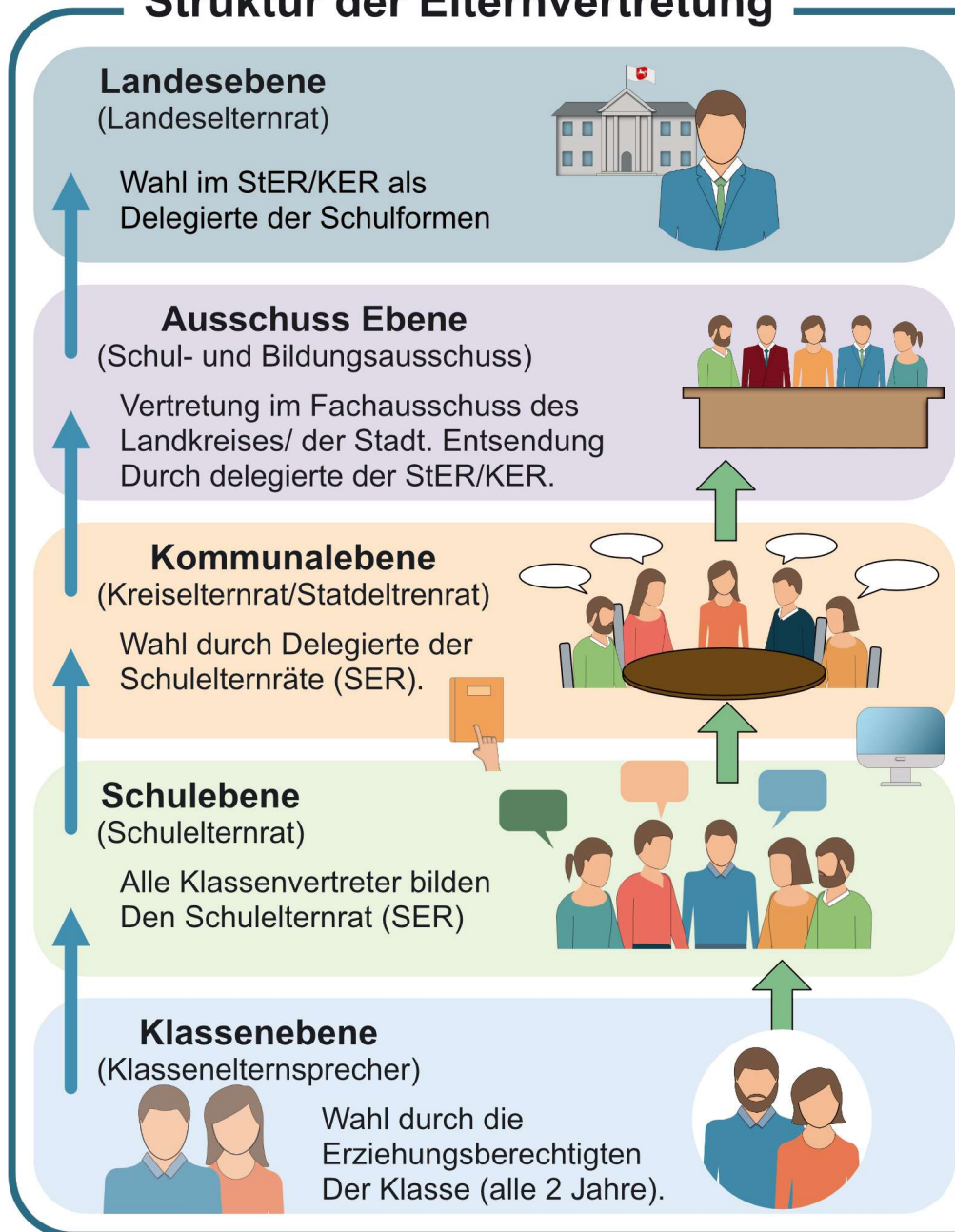
- Klassenelternschaft/ Elternvertreter und Vertreter des Sekundarbereichs II: innerhalb eines Monats
- Schulelternrat: innerhalb zweier Monate
- Stadtelternrat: innerhalb dreier Monate

Die Wahlen zum Landeselternrat finden innerhalb der letzten zwei Monate der Amtszeit des amtierenden Landeselternrats statt.

Kann eine Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so ist die Wahl unverzüglich nachzuholen.

Wahlreihenfolge

Struktur der Elternvertretung



Wahlreihenfolge

in Niedersachsen

Aufgaben

- ▶ Beratung des Kultusministeriums
- ▶ Einfluss auf Schulpolitik
- ▶ Stellungnahme zu Gesetzentwürfen.



Aufgaben

- ▶ Mitarbeit an Bildungsthemen des Schultägers
- ▶ Beratung politischer Entscheidungen.
- ▶ Einflussnahme auf lokale Schulentwicklung.



Aufgaben

- ▶ Vernetzung der Schulen
- ▶ Beratung der Schultäger
- ▶ Themen: Schulentwicklung, Ausstattung



Aufgaben

- ▶ Vertretung der Gesamtinteressen
- ▶ Mitgestaltung Schulleben
- ▶ Wahl der Vertreter für höhere Ebenen



Aktiv in Gremien:

Schulvorsand
(Schulisches Entscheidungsgremium)

Fachkonferenz
(z.B. Deutsch, Mathe).



Aufgaben

- ▶ Kommunikation (Lehrkraft - Eltern)
- ▶ Organisation Elternabende
- ▶ Konfliktvermittlung



Aktiv in:

Klassenkonferenzen
(Mit Lehrkräften).



Schulelternrat

Der Schulelternrat:

- gibt sich eine Geschäftsordnung § 95 NSchG
- stellvertretende Elternvertreter können mit Stimmrecht dem Schulelternrat angehören, wenn diese besondere Ordnung (§94 NSchG) durch den Schulelternrat beschlossen und Teil der Geschäftsordnung des Schulelternrates ist
- wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern (nicht deutscher Pass) besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen § 90(2) NschG (Neufassung geplant)
- alle zwei Jahre Wahl einer/eines Vorsitzenden und ein oder mehrere Stellvertreter/innen
- bei Beschluss einer besonderen Ordnung kann auch ein mehrköpfiger Vorstand mit gleichberechtigten Personen gebildet werden
- Wahl des Vorsitzes innerhalb der ersten zwei Monate nach Ende der Sommerferien

Schulelternrat - Sitzungen

Sitzungen:

- mindestens 2x im Jahr
- Vorsitz bestimmt den Termin, lädt ein und leitet die Sitzungen!
- Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- bei der Terminwahl sind Vorabsprachen mit den Schulleitungen sinnvoll, da der Schulelternrat von der Schulleitung u.a. vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören ist. Diese „Anhörungen“ haben ohne Aufforderung zu erfolgen.
- **Schulleitung hat zu den schulischen Fragen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen**

Schulelternrat - Wahlen

Wahlen:

Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte:

- eine/einen Vorsitzende/n, Stellvertreter/in oder Vorstand
- zwei Mitglieder des Stadtelterrates bzw. Delegierte für die Wahl des Stadtelterrates

Der Schulelternrat wählt außerdem aus allen Erziehungsberechtigten der Schule:

- Elternvertretungen im Schulvorstand
- Elternvertretungen in der Gesamtkonferenz
- Elternvertretungen in den Fachkonferenzen

Über die Wählbarkeit sind die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung zu informieren.

Einzelne Mitglieder des Schulelternrates können durch jeden Erziehungsberechtigten der Schule zur Wahrnehmung der eigenen Interessen beauftragt werden.

Dementgegen vertritt die/der Vorsitzende des Schulelternrates grundsätzlich die gesamte Elternschaft, nicht einzelne Eltern oder nur seine Klasse, gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger und dem regionalen Landesamt für Schule und Bildung.

Schulelternrat - Aufgaben

Arbeit an der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung, hierbei mit Blick auf die beschlossenen Entwicklungsziele und deren Evaluation.

Entscheidungsbefugnisse nach § 38 a Abs. 3 NSchG:

- Verwendung der Haushaltsmittel,
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Schulpartnerschaften,
- Ausgestaltung der Stundentafel,
- Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen,
- Werbung und Sponsoring in der Schule und Zusammenarbeit der jährlichen Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG.

Der Schulvorstand macht der Gesamtkonferenz einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung!

Schulelternrat

Der Schulelternrat bildet sich aus den Vorsitzenden der Elternvertreter/ Klassenelternschaften.

Der Schulelternrat wählt laut § 90 NSchG aus seiner Mitte:

- eine Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden
- Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

und aus der Mitte aller Erziehungsberechtigten der Schule die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern:

- in die Gesamtkonferenz
- in den Teilkonferenzen/ Fachkonferenzen
- in den Schulvorstand

Alle Wahlen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen (innerhalb zweier Monate nach den Sommerferien) zu erfolgen!

Die Amtszeit dauert zwei Jahre.

Nach einer in Geschäftsordnung zu fassenden besonderen Ordnung können dem Schulelternrat u.a. zusätzlich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Klassenelternschaften angehören.

Weiterhin könnte der Schulelternrat einen Vorstand mit mehreren gleichberechtigten Personen wählen.



Regionale Landesämter für Schule und Bildung

-  Braunschweig
-  Hannover
-  Lüneburg
-  Osnabrück

Kreisfreie Städte

1. Braunschweig
2. Delmenhorst
3. Emden
4. Oldenburg
5. Osnabrück
6. Salzgitter
7. Wilhelmshaven
8. Wolfsburg



Bildungsregionen in Niedersachsen

Konferenzen auf Klassenebene

Pro Klasse gibt es eine Klassenkonferenz (§ 35 Abs. 2 NSchG)**

Diese entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne Schüler der Klasse betreffen:

- Koordinierung der Hausaufgaben
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- Zeugnisse*
- Versetzungen*
- Abschlüsse*
- (Erziehungsmittel)
- Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 5 NSchG, wenn sich nicht die Gesamtkonferenz eine Entscheidung vorbehalten hat)

Zusammensetzung & Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind neben Schulleitung* und Klassenlehrern alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter sowie Vertreter von Eltern und Schülern (in der Regel zwei bis drei).

Aufgaben:

Beratung über pädagogische Arbeit, Leistungsbewertungen, Versetzungen und Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen.

Klassenkonferenzen tagen mindestens zweimal pro Schuljahr, wobei bei Bedarf (z.B. für Ordnungsmaßnahmen) kurzfristig eingeladen wird.

Konferenzen auf Klassenebene

*** § 36 NSchG (3)**

In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder (Lehrkräfte/Schulleitung) Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

Auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können an den Konferenzen teilnehmen. Sie dürfen mitdiskutieren und beraten.

Sie sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Es ist aber von Vorteil, wenn die Stellvertreter eingearbeitet sind und über die aktuellen Themen bescheid wissen. So können sie im Fall der Vertretung besser mitentscheiden.

**** § 61 NSchG**

Konferenzen haben eine Ladungsfrist von 7 Tagen. Die Schule ist dazu angehalten den Erziehungsberechtigten rechtzeitig eine Einladung zuzustellen. So dass sich die Erziehungsberechtigten in einem angemessenen Zeitraum vorbereiten können.

Konferenzen auf Klassenebene

Erziehungs und Ordnungsmaßnahmen (NSchG, §61)

In besondere Klassenkonferenzen wird über Ordnungsmaßnahmen entschieden. Ein Ordnungsmaßnahmeverfahren wird dann eingeleitet, wenn eine „Ermessensreduzierung auf Null“ vorliegt (NSchG, §61), wenn also regelmäßig grobe Pflichtverletzungen eines*r Schüler*in gegeben sind:

- Nachhaltige Störung des Unterrichts
- Leistungsverweigerung
- unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- Störung des Schulfriedens in Pausen etc.

Zu dieser Klassenkonferenz werden das betreffende Kind und die Erziehungsberechtigten eingeladen und angehört. Diese können eine Begleiterin oder einen Begleiter ihres Vertrauens mitbringen.

Kommt es zur Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme, informiert die Schulleitung die Schüler*in und deren Erziehungsberechtigte*n über diese Entscheidung mit einer entsprechenden Begründung und einer angehängten Rechtsbelehrung (dieser Bescheid muss an beide Erziehungsberechtigte gehen, sofern diese nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben). Die Konferenz legt das Datum der Gültigkeit sowie die Dauer der beschlossenen Maßnahme fest.

(vgl. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998§35 Abs.3und §61 Abs.5 NSchG)

Konferenzen auf Klassenebene

Die Konferenz muss erklären:

- welchen Zweck sie mit der Ordnungsmaßnahme verfolgt (pädagogische Ziele, Generalprävention, Spezialprävention, Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes, Schutz der Mitschülerinnen und -schüler / Lehrkräfte),
- ob und warum die festgesetzte Ordnungsmaßnahme geeignet ist, den verfolgten Zweck zu erreichen,
- wieso eine andere, für die Schülerin / den Schüler weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahme nicht in gleichem Maße geeignet ist, den Zweck zu erreichen,
- wieso die mit der Ordnungsmaßnahme verbundene Belastung letztlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem konkret verfolgten Zweck steht.

Bestimmte Ordnungsmaßnahmen sind an die Zustimmung anderer Stellen gebunden.

So bedarf die Überweisung in eine Parallelklasse gem. § 61 Abs.7 NSchG der Zustimmung der Schulleitung.

Bei der Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform und der Verweisung von allen Schulen ist gem. § 61 Abs.7 NSchG die Genehmigung der Landesschulbehörde einzuholen.

Bevor die erforderliche Zustimmung oder die Genehmigung ergangen ist, darf kein Bescheid an die Schülerin / den Schüler oder seine Erziehungsberechtigten ergehen.



Konferenzen auf Klassenebene

Wichtige Aspekte zur Klassenkonferenz in Niedersachsen:

Zeugniskonferenz (Teilkonferenz)

Zeugniskonferenzen in Niedersachsen entscheiden laut NSchG § 36 über Noten, Versetzungen, Abschlüsse und Kopfnoten. Sie finden halbjährlich statt, besetzt mit Lehrkräften, Schulleitung sowie Eltern-/Schülervertretern.

Diskutiert werden Zeugnismerkungen und Leistungsbilder.

Während bereits festgelegte Fachnoten in der Regel nur bei Unstimmigkeiten thematisiert werden.

Stimmrecht haben nur Mitglieder, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG):

Bei gravierenden Pflichtverletzungen entscheidet die Konferenz über Maßnahmen wie Überweisung in eine Parallelklasse, Ausschluss vom Unterricht (bis zu 3 Monate) oder Schulwechsel.

Verfahren & Teilhabe:

Vertreter der Eltern und Schüler nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen teil.

Verschwiegenheit:

Alle Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eltern- und Schülervertreter/innen sind stimmberechtigt, können sich aber enthalten.

Gesamtkonferenz

Schulleitung lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung

- Schulleitung unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule (§ 34 Abs. 3)
- Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt und zeitlich möglichst so, dass auch berufstätige Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können (§ 38 NSchG)
- Anzahl der Sitzungen ist nicht vorgegeben (je nach Bedarf)
→ Empfehlung: mindestens zwei Sitzungen pro Schuljahr
- es können auch persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Eltern, Schülern thematisiert werden (entgegen dem Schulelternrat)
→ diese Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln
- Zuständigkeiten liegen hauptsächlich im Bereich pädagogischer Angelegenheiten (§ 34(1) NSchG)
- beschließen das Schulprogramm und die Schulordnung (nach Initiative durch den Schulvorstand)

Die Gesamtkonferenz entscheidet über:

- Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse
- die Grundsätze für die Leistungsbewertung und die Beurteilung über die Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten sowie für deren Koordinierung.

Gesamtkonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz (§ 36 NSchG):

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
- so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
- die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter,
- die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger stehen,
- Weiterhin Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler, wobei sich die Anzahl der Erziehungsberechtigten und Schüler nach der Anzahl der stimmberechtigten Lehrkräfte richtet.

Gesamtkonferenz

Darüber hinaus sind als beratende Mitglieder in der Gesamtkonferenz:

- die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfasst.

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz können die beratenden Mitglieder auch stimmberechtigt sein.

Bei Entscheidungen über:

- Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
- Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
- allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und Ordnungsmaßnahmen (§ 61) dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.

Fachkonferenz

Die Gesamtkonferenz richtet Fachkonferenzen für einzelne Fächer oder Gruppen von Fächern ein:

- Anzahl der Sitzungen ist nicht vorgegeben (nach Bedarf)
→ einmal pro Schulhalbjahr hat sich als sinnvoll erwiesen
- einer Fachkonferenz gehört auch immer mindestens ein Vertreter der Eltern und der Schüler an
- Anzahl der Vertreter der Eltern und der Schüler darf in Summe nicht die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Lehrkräfte übersteigen
- finden in der unterrichtsfreien Zeit statt und möglichst zeitlich so, dass auch berufstätige Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können (§ 38 NSchG)
- gibt es Angelegenheiten, die nicht eindeutig der Zuständigkeit einer Fachkonferenz zugeordnet werden können, entscheidet die Gesamtkonferenz in welcher Fachkonferenz diese Angelegenheit entschieden wird.

Fachkonferenz

In der Fachkonferenz werde ausschließlich die entsprechende fachspezifische Inhalte behandelt:

- Umsetzung der Kerncurricula in schuleigene Lehrpläne
- die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien
- Absprachen zur Entwurf und Bewertung von Leistungskontrollen
- Anzahl und Verteilung der Klassenarbeiten/Klausuren
- das Verhältnis der Leistungsbewertung (Anteil schriftliche und sonstige Mitarbeit)
- Einführung von Schulbücher

Schulvorstand - Zusammensetzung

Im Schulvorstand arbeiten Schulleitung, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler zusammen.

Die Zusammensetzung: §38 b NSchG

an allgemeinbildende Schulen:

- 8-16 Mitglieder je nach Anzahl der Vollzeitlehrkräfte
- davon zur Hälfte Lehrkräfte, inklusive Schulleitung, und je ein Viertel aus Vertretern der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler
- Ausnahme: in der Grundschule zur Hälfte aus Lehrkräften, inklusive Schulleitung, und der Vertreter der Erziehungsberechtigten

an berufsbildenden Schulen:

- 12 oder 24 Mitglieder (24 Mitglieder bei über 50 Lehrkräften) davon drei Zwölftel
 - Schulleiter, Stellvertreter, Personen mit Leitungsaufgaben
 - Vertreter der Lehrkräfte, Mitarbeiter ° Vertreter der Schüler
- ein Zwölftel Vertreter der Erziehungsberechtigten
- zwei Zwölftel Vertreter von außerschulischen Einrichtungen beruflicher Bildung

Schulvorstand

Aufgaben u.a.:

- Arbeit an der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung, hierbei mit Blick auf die beschlossenen Entwicklungsziele und deren Evaluation

Entscheidungsbefugnisse nach § 38a Abs. 3 NSchG u.a.:

- Verwendung der Haushaltsmittel,
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Schulpartnerschaften
- Ausgestaltung der Stundentafel,
- Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen,
- Zusammenarbeit der Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG mindestens alle zwei Jahre
- Neubesetzung der Schulleitung
- Namensänderung oder Namensgebung der Schule

Der Schulvorstand macht der Gesamtkonferenz einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung!

Weitere Gremien

Neben denn offiziell gewählten Gremien gibt es noch weitere Gruppen von Erziehungsberechtigten, Angehörigen oder Eltern.

Diese haben eigene spezielle Themen, zum Teil auf Grund der besonderen Lebensumstände. Besonders wenn die Themen sich mit Herausforderungen in der Schule decken, sollte Kontakt zu diesen Netzwerken gesucht werden. Durch die speziellen Themen und einen guten Austausch, können Doppelarbeiten vermieden werden.

MigrantenElternNetzwerk

Das MigrantenElternNetzwerk (MEN) ist eine Initiative, die zugewanderte Eltern unterstützt, um die Bildungschancen ihrer Kinder zu verbessern. Es dient als Brücke zwischen Familien mit Zuwanderungsgeschichte und Bildungseinrichtungen wie Kitas oder Schulen.

Hintergrund und Organisation

In Niedersachsen wird das Netzwerk seit 2011 von der Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge (amfn e.V.) koordiniert. Es besteht mittlerweile aus 12 Regionalnetzwerken, die lokale Anlaufstellen für Eltern bilden. Das Angebot richtet sich an alle Eltern und interessierte Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft.

Kernaufgaben des Netzwerks

Das Netzwerk verfolgt primär vier Ziele, um Eltern in ihrer Erziehungsrolle zu stärken

Orientierung geben:

Es erklärt das deutsche Bildungssystem, damit Eltern die schulische Laufbahn ihrer Kinder besser begleiten können.

Vernetzung & Austausch:

Eltern mit ähnlichen Erfahrungen können sich in Regionalnetzwerken (z.B. in Hannover, Wolfsburg oder Goslar) austauschen und gegenseitig unterstützen.

Interessenvertretung:

Das MEN setzt sich politisch für Chancengerechtigkeit und mehr Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund ein.

Information:

Es bietet mehrsprachige Materialien, Flyer und Erklär-Videos auf der Website des MEN zu Themen wie Elternvertretung oder Schulwahl an.

Pflegende Eltern

Gemeinsam stärker – Pflegende Eltern im Blick

Warum wir dieses Thema aufgreifen:

Hinter jedem Kind mit besonderen Bedürfnissen stehen Eltern, die jeden Tag eine unsichtbare Höchstleistung vollbringen. Als Elternvertreter möchten wir sicherstellen, dass pflegende Eltern in unserer Gemeinschaft nicht nur gesehen, sondern aktiv unterstützt werden. Niemand soll mit der Pflegeverantwortung allein sein.“

Die Realität: Was bedeutet „pflegende Eltern“?

Pflegende Eltern sind oft 24 Stunden im Einsatz. Neben dem normalen Familienalltag bewältigen sie:

- **Medizinische Versorgung** und Therapietermine.
- **Bürokratische Kämpfe** mit Kassen und Ämtern.
- **Emotionale Belastung** durch die Sorge um die Zukunft ihres Kindes.
- **Soziale Isolation**, da spontane Treffen oder Ausflüge oft nicht möglich sind.

Was wir als Elternvertretung tun können:

Barrierefreie Kommunikation: Wir achten darauf, dass Informationen für alle zugänglich sind.

- **Sensibilisierung:** Wir fördern das Verständnis bei Lehrkräften Erziehern und anderen Eltern.
- **Flexibilität:** Bei Klassenfesten oder Elternabenden denken wir an digitale Zuschaltmöglichkeiten oder barrierefreie Orte.

Tipp:

Suchen Sie hier den Kontakt zu regionalen Selbsthilfegruppen, in denen betroffene Familien ggf. organisiert sind.

Pflegende Eltern

Checkliste: So planen wir Feste & Elternabende inklusiv

Damit pflegende Eltern und ihre Kinder wirklich teilnehmen können, braucht es oft nur kleine Anpassungen in der Planung.

Die Einladung & Kommunikation

- Frühzeitige Termine: Pflegende Eltern müssen Pflegedienste oder Betreuungen oft Wochen im Voraus organisieren. Spontane Termine sind kaum machbar.
- Abfrage von Bedürfnissen: Ein kurzer Satz wie: „Gibt es etwas, das wir tun können, damit Sie dabei sein können (z.B. Barrierefreiheit, Rückzugsraum)?“ öffnet Türen.
- Hybrid-Option: Bieten Sie bei Elternabenden eine Einwahl per Video-Call an. Das spart Fahrwege und ermöglicht die Teilnahme, wenn das Kind gerade Ruhe braucht.

Der Ort der Veranstaltung

Barrierefreiheit prüfen:

Sind Rampen vorhanden? Sind die Türen breit genug für einen (E-)Rollstuhl?

Rückzugsort:

Gibt es einen ruhigen Nebenraum, falls das Kind eine Reizüberflutung hat oder medizinisch versorgt werden muss (z.B. Sondieren)?

WC-Situation:

Ist eine behindertengerechte Toilette vorhanden, die auch groß genug für eine Begleitperson ist?

Inklusion beginnt im Kopf – und in unserer Mitte. Lasst uns eine Umgebung schaffen, in der sich pflegende Eltern trauen, nach Hilfe zu fragen, und in der Solidarität selbstverständlich ist.

Inklusion heißt nicht, dass alle dasselbe machen, sondern dass jeder auf seine Weise dabei sein kann.

Pflegeeltern

Pflegeeltern nehmen ein fremdes Kind (Dauerpflege oder Kurzzeitpflege) in ihre Familie auf, weil die leiblichen Eltern sich vorübergehend oder dauerhaft nicht kümmern können.

Herausforderung: Erziehung von Kindern mit oft traumatischen Hintergrunderfahrungen, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und Kontaktpflege zu den leiblichen Eltern.

Gerade bei **Pflegekindern** (Kinder in Pflegefamilien) gibt es rechtliche Besonderheiten, die Elternvertreter kennen sollten, um die Privatsphäre des Kindes und der Familie zu schützen.

Wichtig: Sensibilität bei Pflegekindern (Datenschutz)

In der Arbeit als Elternvertreter kommen wir mit persönlichen Daten in Berührung. Bei Pflegekindern ist hier besondere Vorsicht geboten, da oft das **Jugendamt** oder die **leiblichen Eltern** Mitspracherechte haben oder Sicherheitsaspekte eine Rolle spielen.

Worauf wir achten müssen:

- **Namensrechte:** Nicht jedes Pflegekind führt den Nachnamen der Pflegefamilie. In Listen (z. B. Telefonlisten oder Geburtstagslisten) sollte immer nur der Name verwendet werden, den die Pflegeeltern offiziell angegeben haben.
- **Foto- und Videoverbote:** Dies ist der kritischste Punkt. Bei manchen Pflegekindern darf kein Bildmaterial an die Öffentlichkeit oder in soziale Medien gelangen (z. B. zum Schutz vor leiblichen Eltern).

Pflegeeltern

Diskretion bei der Familiengeschichte:

Die Gründe, warum ein Kind in einer Pflegefamilie lebt, sind Privatsache.

Unterschriften und Entscheidungen:

Je nach Sorgerechtsstatus dürfen Pflegeeltern manche Dokumente (z. B. Klassenfahrten) selbst unterschreiben, bei anderen ist die Zustimmung des Vormunds/Jugendamts nötig. Hier ist Geduld gefragt, falls Rückmeldungen etwas länger dauern.

„Wir respektieren die Privatsphäre jeder Familie. Wenn besondere Schutzbedarfe bestehen (z. B. Fotoverbot)“

Ob **pflegende Eltern** eines Kindes mit Handicap oder **Pflegeeltern**, die einem Kind ein neues Zuhause schenken:

Beide Familienformen leisten Außergewöhnliches für unsere Gemeinschaft. Als Elternvertreter möchten wir für beide Gruppen ein offenes Ohr haben, Barrieren abbauen und für gegenseitiges Verständnis im Klassenverband sorgen.

Pflegeeltern

Wer darf wählen und entscheiden?

In der Schule stellt sich oft die Frage, welche Rechte Pflegeeltern im Vergleich zu leiblichen Eltern haben. Hier gilt in der Regel:

Wahlrecht:

Pflegeeltern haben bei Elternabenden das aktive und passive Wahlrecht. Das bedeutet, sie dürfen die Elternvertretung wählen und können auch selbst als Elternvertreter kandidiert und gewählt werden.

Stimmrecht:

Da die Alltagssorge bei den Pflegeeltern liegt, entscheiden sie über die laufenden Angelegenheiten des Schulalltags (z.B. Entschuldigungen, Teilnahme an Wandertagen).

Eingeschränktes Sorgerecht:

Bei schwerwiegenden Entscheidungen (z. B. Schulwechsel oder die Wahl einer speziellen Fördermaßnahme) müssen Pflegeeltern Rücksprache mit dem Sorgeberechtigten halten. Das ist oft der Amtsvormund beim Jugendamt oder in seltenen Fällen noch die leiblichen Eltern.

Was bedeutet das für uns als Elternvertreter ?

Pflegeeltern sind vollwertige Mitglieder unserer Elterngemeinschaft. Wir behandeln sie als die primären Ansprechpartner für alle Belange der Klasse.

Landeselternrat Niedersachsen

Der Landeselternrat Niedersachsen (LER) ist ein Gremium, welches die Interessen der Eltern von Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen auf Landesebene vertritt. Der LER setzt sich aus gewählten Vertreter*innen der Stadt-, Regions- und Kreiselternräte zusammen und agiert als zentrale Elternvertretung gegenüber der Landesregierung, dem Kultusministerium und anderen bildungspolitischen Institutionen und Verbänden.

Die gesetzliche Grundlage für den Landeselternrat Niedersachsen bildet das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG). Gemäß § 169 NSchG hat der Landeselternrat die Aufgabe, die Mitwirkung der Eltern an der Gestaltung des Schulwesens auf Landesebene zu organisieren und sicherzustellen.

Neben der allgemeinen Bearbeitung von wichtigen Themenbereiche wie die Förderung der Schulqualität, allgemeine

Unterstützung in schulischen Angelegenheiten und das Netzwerken für den generellen Austausch von Erfahrungen und Informationen, hat der Landeselternrat das Recht und die Pflicht, das Kultusministerium zu beraten, ihm Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Die Mitwirkung betrifft dabei auch entsprechende Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Kultusministeriums.

Der LER ist daher in Niedersachsen für die Mitwirkung von großer Bedeutung und ermöglicht es Eltern, ihre Meinungen und Anliegen in schulpolitische Entscheidungen einzubringen.



**Landeselternrat
Niedersachsen**

Seit 1981 Mitglied der Bundeselternrat Niedersachsen



Niedersachsen. Klar.



Hier geht es zur Homepage des
Landeselternrat Niedersachsen

Ehrenamt

Ehrenamt

Das Ehrenamt der Elternvertretung ist "Dienst an der Gemeinschaft". Man tauscht Zeit und Energie gegen Einflussnahme und Mitgestaltung.

Das Ehrenamt in der Schule ist eine Form der bürgerlichen Mitwirkung. Unsere Demokratie und das Schulsystem bauen darauf auf, dass Bürger Verantwortung übernehmen. Für dieses Amt gibt es keine finanzielle Aufwandsentschädigung. Ohne dieses Engagement der Eltern würden viele Projekte (Feste, AGs, Mitbestimmung bei der Schulentwicklung) schlichtweg nicht stattfinden.

Mit der Ehrenamtskarte genießen Sie Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen und bei zahlreichen Anbietern in Niedersachsen und Bremen. Ob Sport, Kultur oder Freizeit – die Bereiche, in denen Sie die Karte einsetzen können, sind vielfältig.



Ehrenamt und Bürgerengagement



Freiwilligenserver Niedersachsen
Ehrenamtskarte

Ehrenamt

Die Arbeit im Ehrenamt kann ganz unterschiedlich sein. Hier zu gehören auch Vereine oder politische Gremien, auch diese werden ehrenamtlich betrieben. Selbsthilfegruppen können nur durch das Engagement Freiwilliger am Laufen gehalten werden.



Selbsthilfe-Büro Niedersachsen

Kultusministerium

Das Niedersächsische Kultusministerium (MK) ist die oberste Schulbehörde des Landes.

Es lenkt das gesamte Bildungswesen von der frühkindlichen Bildung bis zum Abitur.

Kernaufgaben des Ministeriums

- **Qualitätssicherung:** Erstellung von Lehrplänen (Kerncurricula) und Vorgaben für Abschlüsse.
- **Personalhoheit:** Einstellung und Zuweisung von Lehrkräften an die Schulen.
- **Rechtlicher Rahmen:** Erlass von Schulverordnungen auf Basis des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Wichtig für Eltern: Das Ministerium ist für Grundsatzentscheidungen zuständig. Einzelfragen vor Ort klären meist die Regionalen Landesämter (RLSB).

Mitwirkung & Partnerschaft

Das MK arbeitet eng mit dem Landeselternrat (LER) zusammen. Dieser wird bei allen wesentlichen Neuregelungen angehört und berät das Ministerium direkt.

Der Instanzenweg

1. Schule: Lehrkraft → Schulleitung → Schulvorstand.
2. Region: Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB).
3. Land: Kultusministerium (MK).

Regionale Landesschulbehörde

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) sind die direkten Ansprechpartner für Schulen und Elternvertreter in Niedersachsen. Sie bilden das Bindeglied zwischen den Schulen vor Ort und dem Kultusministerium.

Zuständigkeiten der RLSB

- **Schulaufsicht:** Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Qualitätsentwicklung.
- **Personal:** Gewinnung und Zuweisung von Lehrkräften sowie pädagogischem Personal.
- **Schülerangelegenheiten:** Beratung bei komplexen Fragen zu Schullaufbahnen oder Inklusion.

Wichtig für Elternräte:

Wenn Probleme auf Schulebene (mit Lehrkraft oder Schulleitung) nicht gelöst werden können, ist das zuständige RLSB die nächste Instanz für Beratung und Vermittlung.

Die vier Standorte

Niedersachsen ist in vier Regionalbereiche unterteilt:

- **Braunschweig:** Südosten
- **Hannover:** Mitte
- **Lüneburg:** Nordosten
- **Osnabrück:** Westen / Südwesten

Tipp für die Praxis

Nutzen Sie die Servicehotlines oder die Elternberatung der jeweiligen Standorte für fachliche Auskünfte zum Schulrecht oder bei Konflikten.

RZI

Die **Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule** (oft als RZI bezeichnet) sind zentrale Anlaufstellen für alle Fragen rund um das Thema Inklusion im niedersächsischen Schulwesen.

Was leisten diese Zentren?

- **Beratung:** Unterstützung von Eltern, Schülern und Lehrkräften bei Fragen zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.
- **Vernetzung:** Koordination zwischen Schulen, Jugendhilfe, Therapeuten und medizinischen Diensten.
- **Prävention:** Unterstützung der Schulen beim Aufbau inklusiver Kulturen, um Lernbarrieren frühzeitig abzubauen.

Wichtig für Elternvertreter:

Diese Zentren sind keine "Kontrollinstanzen", sondern Hilfesysteme. Wenn Eltern das Gefühl haben, dass die Inklusion ihres Kindes an der Stammschule stagniert, ist das Zentrum der richtige Ort für eine neutrale Fachberatung.

Unterstützungsbereiche

Die Beratung erfolgt u.a. in den Schwerpunkten:

- Lernen, Sprache & Emotionale Entwicklung
- Hören, Sehen & Körperlich-motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung & Autismus-Spektrum

Kontaktweg

In der Regel sind diese Zentren an die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) angegliedert. Eltern können sich direkt dort über die regional verfügbaren Ansprechpartner informieren.



Kultusministerium (MK)



Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)



Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)

Versicherung

Auch Eltern sind gesetzlich unfallversichert, wenn sie Aufgaben für die Tageseinrichtung oder Schule übernehmen.

Der Versicherungsschutz ist für sie beitragsfrei.

Die Kosten tragen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Wann sind Sie versichert?

Sie sind unfallversichert als gewählte/r Elternvertreter, beispielsweise bei:

- Elternbeiratssitzungen Schul-, Fach- und Klassenkonferenzen
- wenn Sie im Auftrag der Tageseinrichtung oder Schule die Lehrer und Erzieher bei der Aufsicht unterstützen, beispielsweise bei Wandertagen und Ausflügen, Klassenfahrten oder Schulfesten
- bei Renovierungsarbeiten und ähnlichen Tätigkeiten für die Einrichtung helfen
- als Schulweghelfer und Schulbusbegleiter (im Auftrag der Städte, Gemeinden, Schulverbände oder Schulbusträger) auch bereits bei der Ausbildung zum Schulweghelfer

Selbstverständlich stehen auch Schülerinnen und Schüler, die als Schülerlotsen eingesetzt werden, unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen.

Wie sind Elternvertreter versichert

Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten. Hierzu zählen unter anderem:

- private Unterbrechungen der Wege, wie Gaststättenbesuche oder Einkäufe
- oder zurück nach Hause
- Umwege aus privaten Gründen

Eine versicherte Tätigkeit liegt nicht vor, wenn Eltern, die nicht Elternbeiratsmitglieder sind, an einer vom Elternbeirat einberufenen Versammlung oder an Elternsprechstunden teilnehmen.

Auch die Teilnahme an Elternsprechstunden steht nicht unter Versicherungsschutz.

Und wenn etwas passiert?

Teilen Sie bitte dem behandelnden Arzt - auch Zahnärzten!, mit bei welcher Tätigkeit sich der Unfall ereignet hat. Ihre Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, denn Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit der Gemeindeunfallversicherung (GUV) ab. Informieren Sie bitte auch die Tageseinrichtung oder Schule über den Unfall, denn diese muss der GUV die Unfallanzeige zuleiten.

-> Bei Aufgaben im direkten Zusammenhang/im Auftrag mit der Schule ist eine Elternvertretung bei Schulveranstaltungen versichert, und auf dem direkten Weg zum und vom Einsatz.





Aufgaben	59
Kernthemen	60
Mitwirkung der Mitglieder	61
Zeitlicher Aufwand im Vorstand	62
Schulen in Wolfsburg	63
Zusannensetzung StER	64
Geschäftsordnung StER	65
FAQ	71
Eltern-Power	73
Tipps und Hilfe für alle Lebenslagen	73
Beratungsstellen für Eltern:	75
Ein Wort zum Schluss	76

Aufgaben

Die Aufgaben des Stadtelterrates ergeben sich aus dem Niedersächsischen Schulgesetz, insbesondere aus § 99.

Der Stadtelterrat kann sich mit allen für die Schulen in der Stadt Wolfsburg wesentlichen Angelegenheiten befassen.

Die Mitglieder des Stadtelterrates vertreten eigenverantwortlich die Belange aller Erziehungsberechtigten zum Wohle aller Schülerinnen und Schüler, die eine Wolfsburger Schule besuchen.

Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen nach §106 Abs.1.

Der Stadtelterrat bestimmt seine Aufgaben selbst.

Er hat ein Vorschlagsrecht im Ausschuss für Schule und Bildung.

Muss im Rahmen des § 106 Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen u. a. gehört werden.

Dazu gehört:

- Änderung der Schuleinzugsbezirke
- Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Schulen

Kernthemen

Der Stadtelternerat wird gehört bei Themen zu:

- wesentlichen baulichen Veränderungen oder Neuerungen an Schulbauten
- Schulentwicklungsplanung
- Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln
- Lehrerversorgung
- Schulwegsicherung, Verkehrserziehung und Schülerbeförderung (SVS)
- Digitalisierung etc.

Mitwirkung der Mitglieder

Beitrag der gewählten StER- Mitglieder:

Aktive Teilnahme an den Sitzungen

Vertretung der Interessen der Schulform bzw. der Schule, für die das Mitglied gewählt wurde, zum Wohle aller Wolfsburger Schülerinnen und Schüler.

Zeitlicher Aufwand im Vorstand

Aufwand für den StER-Vorstand:

Administration:

ca. 8-10 h/Monat

Dazu gehört Einladungen/Protokolle/Themenfindung

Koordinierung:

mind. 5-10 h/Monat

mit Geschäftsbereich Schule WOB, Regionale Landesamt für Schule und Bildung BS, LER Fachabteilungen /Spezialisten.

Persönliches Engagement zu Schwerpunktthemen:

hat Eigendynamik

Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen: z. B. Workshops, Ausschuss für Schule und Bildung etc.

Sichtung von Materialien:

- insbesondere vom Kultusministerium
- Informationen vom Landeselternrat

Schulen in Wolfsburg

Grundschulen (18+2)

Bunte Grundschule
Eichendorff Grundschule
Friedrich-von-Schiller-Grundschule
Grundschule Alt-Wolfsburg
Grundschule am Drömling
Grundschule Ehmen-Mörse
Grundschule Fallersleben
Grundschule Hasenwinkel
Grundschule Schunterwiesen Hattorf-
Heiligendorf
Grundschule Sülfeld
Grundschule Wendschott
Grundschule Wohltberg
Heidgartenschule
Hellwinkelschule
Käferschule Reislingen Süd-West
Laagbergschule
Leonardo da Vinci Grundschule
Regenbogenschule
Neue Schule Wolfsburg gGmbH (Primar
mit Sekundar)
Waldschule Eichelkamp

Hauptschulen (2)

Hauptschule Fallersleben
Hauptschule Vorsfelde

Realschulen (2)

Hoffmann-von-Fallersleben-Realschule
Realschule Vorsfelde

Oberschulen (1+1)

Wolfsburger Oberschule
Eichendorffschule Oberschul

Gymnasien (5+1)

Ratsgymnasium
Theodor-Heuss-Gymnasium
Albert-Schweitzer-Gymnasium
Gymnasium Fallersleben
Phoenix Gymnasium Wolfsburg-
Vorsfelde
Eichendorffschule Gymnasium

Gesamtschulen (2+2)

Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule
Leonardo da Vinci Gesamtschule
Neue Schule Wolfsburg gGmbH
(Sekundar mit Primar)
Freie Waldorfschule e.V.

Förderschulen (2)

Förderschule für körperliche und
motorische Entwicklung
(Primarbereich: Friedrich-von-
Schiller-Schule)
Förderschule für körperliche und
motorische Entwicklung
(Sekundarbereich: Schulzentrum Im
Eichholz)
Peter-Pan-Schule (Förderschule mit
dem Schwerpunkt geistige
Entwicklung)

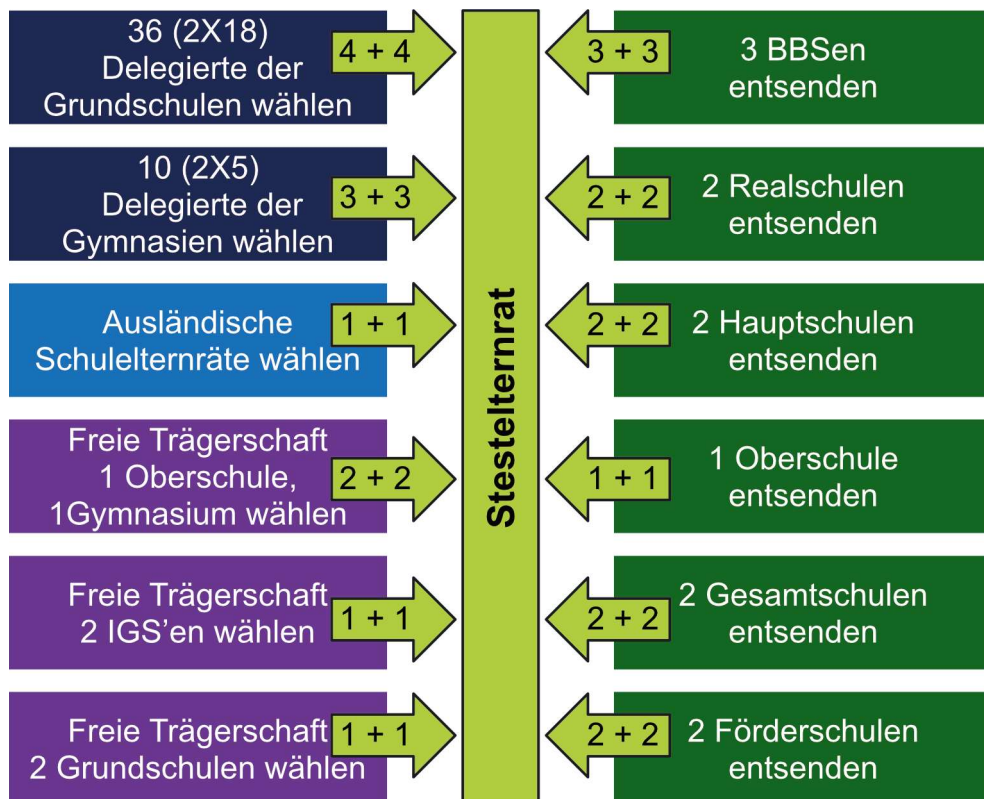
Berufsbildende Schulen (3)

Carl-Hahn-Schule
Berufsbildende Schule 2
Berufsbildende Schule Anne-Marie-
Tausch

Insgesamt 41 Schulen

Der Sadtelternrat vertitt die Interessen der Eltern all dieser Schulen!

Zusammensetzung StER



Beschlussfähigkeit

Der StER Wolfsburg ist bei Anwesenheit von 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Geschäftsordnung StER



Geschäftsordnung des Stadtelterrates Wolfsburg

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtelterrat der Stadt Wolfsburg gemäß § 98 Abs. 2 NSchG folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Stadtelterrat Wolfsburg hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft, der Öffentlichkeit, den Schulträgern und den Schulbehörden zu fördern.

Der Stadtelterrat ist ein parteipolitisch unabhängiges, von Eltern gewähltes Gremium.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Aufgaben des Stadtelterrates ergeben sich aus dem Niedersächsischen Schulgesetz, insbesondere aus § 99. Der Stadtelterrat kann sich mit allen für die Schulen in der Stadt Wolfsburg wesentlichen Angelegenheiten befassen.
2. Die Mitglieder des Stadtelterrates vertreten eigenverantwortlich die Belange aller Erziehungsberechtigten zum Wohle der Schülerinnen und Schüler. Die Mitglieder des Stadtelterrates sind gehalten, die parteipolitische Unabhängigkeit des Stadtelterrates zu wahren.
3. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse sowie die Behandlung privater Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern stehen dem Stadtelterrat nicht zu (§99 Abs. 1 NSchG).
4. Der Stadtelterrat betrachtet sich als zuständig insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln
 - Lehrerversorgung
 - Schulwegsicherung, Verkehrserziehung und Schülerbeförderung (SVS)
 - Schulfahrten und Studienfahrten u. ä.
 - Jugendschutz und Gesundheitspflege
 - Wesentliche strukturelle oder organisatorische Änderungen an Schulen, ferner wesentliche bauliche Veränderungen oder Neuerungen an Schulbauten, insbesondere Teilung oder Auflösung von Schulen, die Zusammenlegung mit anderen Schulen, Änderung des Schultyps und andere Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder des Lehrbetriebes bewirken. Dazu gehören Angelegenheiten des Schulentwicklungsplanes und der Schuleinzugsbezirke.
 - Schulversuche aller Art
 - Die Einführung neuer Unterrichtsfächer sowie neuer Lehr und Arbeitsmittel an den Schulen
 - Schüleraustausch

Geschäftsordnung StER



- Berufsberatung
 - Stipendien und Ausbildungsförderung
 - Elternfort- und Weiterbildung
5. Ressourcen und Kommunikationswege des Stadtelternrates dürfen nicht für private, gewerbliche oder parteipolitische Zwecke verwendet werden.
 6. Der Stadtelternrat hat das Recht, bei Bedarf externe Experten zu Rate zu ziehen, die nicht Mitglied des Stadtelternrates oder Elternvertreter sind. Diese Experten können aufgrund ihrer speziellen Fachkenntnisse oder Erfahrungen eingeladen werden, um den Stadtelternrat in bestimmten Themenbereichen zu beraten und zu unterstützen. Die Entscheidung zur Hinzuziehung von Experten bedarf einer Zustimmung des Vorstandes. Die Experten haben kein Stimmrecht, sondern dienen ausschließlich der Beratung und Informationsbereitstellung. Alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Beratung offengelegt werden, sind von den hinzugezogenen Experten streng vertraulich zu behandeln.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Dabei sollten möglichst viele Schulformen vertreten sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus ist unverzüglich durch Nachwahl eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestimmen.
2. Der Vorstand teilt seine Arbeitsbereiche eigenverantwortlich ein. Jedes Vorstandsmitglied sollte sich für ein Schwerpunktthema als Ansprechpartner zur Verfügung stellen.
3. Die oder der Vorsitzende (im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer) vertritt den Stadtelternrat im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Plenums den Stadtelternrat vertreten.
4. Im Regelfall leitet die oder der Vorsitzende (im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer) die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Stadtelternrates. In Ausnahmefällen kann das Plenum einen anderen Sitzungsleiter (Moderator) bestimmen.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a. die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtelternrates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse des Stadtelternrates,
 - c. die Erteilung von Auskünften über die Arbeit und die Beschlüsse des Stadtelternrates gegenüber den Medien und sonstigen Stellen sowie
 - d. die Überwachung des Kontos des Stadtelternrates.
6. Der Vorstand kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, nach pflichtgemäßem Ermessen selbstständig treffen, hat diese aber dem Plenum auf der nächsten Sitzung mit der Begründung für Inhalt und Eilbedürftigkeit zur Billigung vorzulegen.
7. Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zuzuleiten. Der Vorstand berichtet dem Plenum regelmäßig über seine Arbeit.
8. Die Führung des Kontos des Stadtelternrates obliegt der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide erhalten für das Konto eine Einzelverfügungsberechtigung. Bei Ausscheiden oder Neuwahl der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird die neue

Geschäftsordnung StER



Zusammensetzung des Vorstands durch die Verwaltung der Stadt Wolfsburg schriftlich bestätigt und die entsprechende Änderung der Vollmacht durch das Kreditinstitut vorgenommen. Näheres zum Konto siehe Anlage 1

Der Vorstand hat pro Kalenderjahr den Stadtelterratsmitgliedern einen Kassenbericht abzugeben.

9. Den Vorstandsmitgliedern sind alle Unterlagen, die zur Anfrage an den/die Vorsitzende/n gerichtet sind, schriftlich weiterzuleiten. Das gilt auch für die öffentlichen Unterlagen des Schulausschusses, sofern diese elektronisch vorliegen. Den stellvertretenden Schulausschussmitgliedern sind auch die vertraulichen Unterlagen des Schulausschusses zu übermitteln. Falls diese nicht elektronisch vorliegen, sollten die Inhalte den Schulausschussmitgliedern und deren Vertretern, vor den betreffenden Sitzungen, mitgeteilt werden.

§ 4 Ausschüsse

1. Der Stadteltertrat kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder Sonderbeauftragte bestimmen. Beschlussorgan des Stadteltertrates bleibt das Plenum.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse oder die Sonderbeauftragten werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Plenum bestimmt.
3. Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse und Sonderbeauftragten sind dem Plenum vorzulegen.
4. Die Tätigkeit von Ausschüssen und Sonderbeauftragten endet mit Erledigung der Aufgabe oder durch Beschluss des Plenums.
5. Der Stadteltertrat entsendet darüber hinaus Delegierte in Planungsgruppen für Aufgaben und Sachgebiete, die schulformübergreifend sind, z. B. den Ausschuss für Schulwegsicherung, Verkehrserziehung und Schülerbeförderung (SVS).
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben jederzeit das Recht an allen Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5 Kommunaler Schulausschuss

1. Der Stadteltertrat schlägt dem Rat der Stadt Wolfsburg zwei ordentliche Mitglieder sowie je drei stellvertretende Mitglieder für den kommunalen Schulausschuss vor. Dabei sollten möglichst viele Schulformen repräsentiert werden. Wenn möglich, sollten die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende ordentliche Mitglieder des kommunalen Schulausschusses sein. Die drei Beisitzerinnen oder Beisitzer sollten vorrangig deren Vertretung übernehmen. Inhaberinnen oder Inhaber politischer Mandate sollten nicht vorgeschlagen werden.
2. Die gewählten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des kommunalen Schulausschusses haben die Interessen aller Schulformen zu vertreten. Sie bringen Beschlüsse und Aufträge des Plenums des Stadteltertrates im Schulausschuss ein und vertreten diese. Über ihre Arbeit berichten die Mitglieder des Schulausschusses oder ggf. die stellvertretenden Mitglieder dem Plenum des Stadteltertrates regelmäßig.

Geschäftsordnung StER



§ 6 Sitzungen

1. Der Stadtelternerat sollte grundsätzlich einmal im Monat mit Ausnahme der Schulferien tagen. Seine Plenumssitzungen sind öffentlich. Er kann in nichtöffentlicher Sitzung tagen, wenn es der Stadtelternerat mehrheitlich beschließt. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungen mit einer Frist von acht (bei Wahlen zehn) Tagen schriftlich eingeladen.
2. Aus wichtigen Gründen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stadtelternerat mit einer bis zu zwei Tage abgekürzten Ladungsfrist einladen. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder muss sie oder er den Stadtelternerat innerhalb von 14 Tagen einladen.
3. Anträge der Mitglieder des Stadtelternerates zur Plenumssitzung müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen. Anträge, die später oder während der Plenumssitzung gestellt werden, sollten nur dann erörtert werden, wenn das Plenum die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Sie müssen wörtlich in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden und werden mit der Genehmigung des Protokolls endgültig verabschiedet.
4. Zu den Plenumssitzungen des Stadtelternerates werden zusätzlich zu den Mitgliedern
 - a. die von den Schulen Delegierten des Stadtelternerates,
 - b. die für den Stadtelternerat in anderen Gremien tätigen Elternvertreterinnen oder Elternvertreter,
 - c. Mitglieder des Landeselternerates, die bei ihrer Wahl aus der Stadt Wolfsburg kamen eingeladen.

Weiterhin können

- a) Referentinnen oder Referenten oder Gäste zu einzelnen Themen,
- b) die zuständigen Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers oder der Schulaufsicht,
- c) die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Schulausschusses
- d) Vertreterinnen oder Vertreter der Medieneingeladen werden.

Der Vorstand kann weiteren Personen das Rederecht einräumen.

5. Wer in den Sitzungen des Stadtelternerates sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann von der bzw. dem Vorsitzenden begrenzt werden. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen und nicht mehr als 2 Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen hierbei nicht gemacht werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
- b) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
- c) Übergang zur Tagesordnung,
- d) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
- e) Schluss der Rednerliste,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Unterbrechung der Sitzung.

Geschäftsordnung StER



§ 7 Beschlussfassung

1. Der Stadtelternerat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die bzw. der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
2. Der Stadtelternerat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter. Alle Abstimmungen sind offen sofern nicht mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
3. Ist ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertretern einer Schulform gefasst worden, so ist diesem Beschluss auf Verlangen dieser Vertreterinnen bzw. Vertreter deren Stellungnahme beizufügen.
4. Der Stadtelternerat kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Erörterungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.
5. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit auf die nächste Sitzung verschoben, so kann dann auch darüber abgestimmt werden wenn nicht genügend Mitglieder anwesend sind. Hierauf muss in der Einladung zur Sitzung besonders hingewiesen werden.
6. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Geschäftsordnungsanträge müssen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Diese werden den Mitgliedern des Stadtelternerates umgehend weitergeleitet.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Stadtelternerates wird eine Niederschrift gefertigt.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, den Beginn und das Ende der Sitzung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) den wesentlichen Verlauf der Sitzung,
 - d) den Gegenstand von Beratungen, ihr Ergebnis und die Beschlüsse im Wortlaut,
 - e) die Namen der Anwesenden in einer besonderen Anlage.
3. Die Niederschrift soll den Mitgliedern des Stadtelternerates, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den nicht stimmberechtigten Vorsitzenden der Schulelternräte der Wolfsburger Schulen oder deren Beauftragten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet werden. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit sind in der nächsten Niederschrift zu vermerken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtelternerat in Kraft.

Wolfsburg, den 20.08.2024

Vorsitzende/r

Protokollführer/in

FAQ

Häufig gestellte Fragen:

1. **Scheiden stimm-/ nicht stimmberechtigte Mitglieder innerhalb des 2-Jahreszeitraums aus, so rücken nach unserem Verständnis Eltern nach, z.B. beim Schuljahreswechsel. Ist das richtig? Oder entfallen dann diese Gewählten, bis nach dem 2-Jahreszeitraum wieder formal gewählt und besetzt wird?**

Nein, es rücken keine Eltern nach, da eine Wahl nur alle 2 Jahre stattfindet

(siehe Beantwortung Frage Nr. 2).

Für die zweijährige Wahlperiode wurden ein Mitglied und ein Ersatzmitglied je Schule gewählt. Wenn tatsächlich Mitglied und Ersatzmitglied nicht mehr im Amt sind, rückt **niemand** nach.

2. **Schulen wählen Elternvertreter jedes Jahr, auch für den StER. Ist das so richtig oder darf diese Wahl immer nur jedes 2. Jahr stattfinden?**

Eine jährliche Wahl der Schulen ist rechtswidrig. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für die Dauer von zwei Schuljahren gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 und 91 (2) NSchG.

3. Wenn Schulen Elternvertreter für den StER benennen (siehe Punkt 2), sind diese dann auch Mitglieder des StER oder 'lediglich' Gäste? Welche Rechte hat die Elternvertretung der jeweiligen Schule in diesem Zusammenhang?

Das ist nicht möglich (siehe Punkt 1). Damit entfällt die Frage zu den Rechten.

Eine gemeinsame Teilnahme von Mitglied und Stellvertretung ist aufgrund der Geschäftsordnung (öffentliche Sitzungen) möglich. Es ist zu beachten, dass an den Sitzungen des Stadtelterrates nur die Mitglieder oder bei Verhinderung die Stellvertretung abstimmen können.

Eltern-Power

Tipps und Hilfe für alle Lebenslagen

Elternsein ist eine wunderbare, aber manchmal auch erschöpfende Aufgabe. Es ist kein Zeichen von Schwäche, sich Hilfe zu suchen, wenn man nicht mehr weiter weiß.

So finden Sie die richtige Stelle:

Online-Suche:

Datenbank der DAJEB (Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung). Dort kann man die Postleitzahl eingeben und sieht alle Beratungsstellen im Umkreis.

Die Internetseite der Stadt oder Gemeinde hat meist eine Rubrik „Soziales & Familie“, in der lokale Anlaufstellen gelistet sind.

Eltern-Power

Hilfe ganz nah: Beratungsstellen in deiner Stadt

Neben den bundesweiten Hotlines gibt es in fast jeder Kommune spezialisierte Fachdienste. Diese bieten persönliche Gespräche vor Ort an:

Erziehungs- und Familienberatung:

Anlaufstellen von Städten, Landkreisen oder Trägern wie Caritas, Diakonie, AWO oder dem Kinderschutzbund. Hier arbeiten Psychologen und Sozialpädagogen, die bei Schulproblemen, familiären Krisen oder Trennungen helfen.

Schulsozialarbeit:

Der erste und oft einfachste Weg führt über die Schulsozialarbeiter direkt an der Schule. Sie kennen das lokale Netzwerk am besten.

Jugendamt:

Auch wenn viele Eltern vor dem „Amt“ zurückschrecken: Die Mitarbeiter dort haben einen Beratungsauftrag und können Hilfen zur Erziehung oder finanzielle Unterstützung vermitteln.

Manchmal hilft ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht mehr als ein Telefonat. Zögern Sie nicht, die Beratungsstellen in unserer Stadt zu kontaktieren –

die Gespräche sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht.

Beratungsstellen für Eltern:

Diese Nummern bieten einen geschützten Raum für Ihre Sorgen – anonym, kostenlos und ohne Vorurteile.

Nummer gegen Kummer für Eltern,
Telefonseelsorge 0800 1110 550 www.telefonseelsorge.de

Erziehungsberatungsstellen
www.bke.de/bke/beratungsstellensuche

Wege zur ambulanten Psychotherapie
www.116117.de/de/psychotherapie.php

Giftnotruf
0551 19 24 0

Depression:

www.deutsche-depressionshilfe.de
Selbsthilfe-Beratung durch Angehörigenverband Bapk
www.bapk.de

Sucht:

www.elternberatung-sucht.de
www.blaues-kreuz.de/de/wege-aus-der-sucht
www.ins-netz-gehen.info

Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche:

Nummer gegen Kummer für Jugendliche 116 111
www.krisenchat.de (online/ fachberatung)
www.u25-deutschland.de (online, Peer to Peer)
www.youth-life-line.de (online, Peer to Peer)
www.bke-jugendberatung.de (online, Fachberatung)
www.jugendnotmail.de (online, Fachberatung)

Gewalt gegen Frauen

www.hilfetelefon.de

Ein Wort zum Schluss

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen,
aber wir können die Segel richtig setzen.
(Aristoteles)

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Die Schulzeit legt das Fundament für die Zukunft der kommenden Generationen. Auch wenn sich die äußeren Rahmenbedingungen stetig verändern, ermöglicht eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten, die Segel richtig zu setzen und den bestmöglichen Kurs für die Kinder und Jugendlichen zu finden.

Die aktive Beteiligung der Elternschaft ist dabei ein wesentlicher Baustein. Sie bereichert den Dialog und trägt dazu bei, die Schule als einen Ort der gemeinsamen Verantwortung und Entwicklung zu stärken.

Vielen Dank, dass Sie sich einbringen und diesen Weg begleiten.

Simon und Bettina

Impressum

Herausgeber & Verantwortlich für den Inhalt:

Bettina Daft

Simon Herbst

Adresse

Kontakt:

bdaft@web.de

herbst.art.sh@gmail.com

0170 7489 810

Stand: April 2026, Auflage 1

Redaktionelle Hinweise:

Diese Broschüre wurde von Bettina Daft und Simon Herbst erstellt. Die Inhalte wurden redaktionell geprüft.

Haftungsausschluss & Datenhinweis:

Diese Broschüre dient ausdrücklich als Leitfaden und Orientierungshilfe. Sie hat das Ziel, über die Arbeit und die Strukturen der Eltern Mitwirkbarkeit an Niedersächsischen Schulen aufzuklären, ersetzt jedoch keine individuelle Fach- oder Juristischer Beratung. Für die Richtigkeit und Aktualität der KI-gestützten Daten wird keine Gewähr übernommen. Die Verweise auf die Paragraphen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind auf die Aktuelle Fassung des NSchG bei Erstellung dieses Leitfadens bezogen.

Bildnachweis:

Teile der Illustrationen und Grafiken wurden mittels moderner KI-Tools erstellt.

